



Stellungnahme des NABU zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz III)



Artensterben und Klimakrise sind die beiden größten Gefahren für das menschliche Überleben auf der Erde. Beiden Krisen entgegenzutreten, erfordert das Ergreifen effektiver Maßnahmen, zu denen auch eine sinnvolle Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen zählt. Hochwasserschutz kann – wenn die Maßnahmen gut gewählt sind – einen wichtigen Beitrag dazu leisten, sowohl die Folgen des Klimawandels als auch dem Artenschwund entgegenzuwirken. Hier gilt es, Synergieeffekte zu identifizieren und diese bei Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten. Die – auch NABU-seitig für sinnvoll erachtete – Beschleunigung solcher Hochwasserschutzmaßnahmen verhindert, dass Belange einseitig benachteiligt werden.

Seit 1899 setzt sich der NABU für eine lebendige, artenreiche und widerstandsfähige Natur ein. Natur- und Artenschutz bedeutet dabei auch, die Konflikte und Ursachen für die schlechte Entwicklung einzelner Arten sowie Ökosystemen als Ganzes zu identifizieren und diese Treiber gezielt zu bekämpfen. Der NABU tritt dabei insbesondere dafür ein, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden und genügend Naturräume verbleiben oder sogar neue Räume geschaffen werden, um der Biodiversitätskrise und dem Artenstreben Einhalt zu gebieten.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz III) (im Folgenden Entwurf genannt) reiht sich ein in die Reihe von Gesetzen, mit denen auf bedeutende Hochwasserereignissen reagiert wird und soll im Wesentlichen Anforderungen des Hochwasserschutzes betonen und diesen effektivieren. Daneben soll eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes dazu beitragen, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren zur naturverträglichen Realisierung von Energie- Und Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden.

Der NABU begrüßt den Gesetzesentwurf grundsätzlich, ist aber der Ansicht, dass der Hochwasserschutz optimiert werden muss. Dies schließt Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes mit ein, welche trotz vorheriger Gesetzesinitiativen und Maßnahmenpakete weder rechtlich hinreichend priorisiert und effektiviert wurden noch bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen ausreichend Fortschritt aufweisen.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
Stephan Piskol
Referent für Renaturierung und
Natürlichen Klimaschutz
Stephan.Piskol@NABU.de

Kari Fintzen
Justitiarin mit Schwerpunkt Naturschutz-
und Umweltrecht
Kari.Fintzen@NABU.de

Lobbyregisternummer: R001667

Entsprechend besteht mit Blick auf die zeitgleiche Bekämpfung von Klima- und Biodiversitätskrise weiterer Handlungsbedarf, insbesondere für die Beschleunigung des natürlichen Hochwasserschutzes, um so Hochwasser zu mildern und mehr Lebensraum für Arten zu schaffen.

Im Folgenden nimmt der NABU ausführlich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung:

Hochwasserschutz und mögliche Synergien

Allgemeines zum Hochwasserschutz

Das Umweltbundesamt bewertet in seiner Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland die Anpassung an Starkregen, Sturzfluten und Hochwasserereignisse als eine von vier zentralen Herausforderungen¹. Um den hohen Klimarisiken und Folgen wasserbedingter Katastrophen entgegenzuwirken, wird in der Analyse ein unverzügliches integriertes Handeln gefordert, da die meisten effektiven Maßnahmen erst in 10-50 Jahren wirksam werden.

Die Kosten für die Folgen von wasserbedingten Katastrophen lagen im Jahr 2020 bei 80,5 Mrd. Euro in Deutschland². Dabei werden Dürreperioden, Hitze und Hochwasser-, bzw. Starkregenereignisse zusammengefasst betrachtet, denn beide Extreme sind die Folge des Zusammenspiels von Klimawandelfolgen und der Degradation der Ökosysteme. Erst in diesem Jahr hat der Gesamtverband der Versicherer (GDV) analysiert, in welchen Bundesländern die meisten von Hochwasser bedrohten Gebäude stehen. Etwa 300.000 Adressen sind betroffen und ein Baustopp in Überschwemmungsflächen ist dringend notwendig³. Demgegenüber stehen Investitionen in Anpassungsmaßnahmen weit zurück.

Deshalb verweist das BfN in seinem Eckpunktepapier für einen vorsorgenden Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten insbesondere auf die großen Potenziale des natürlichen Hochwasserschutzes, aber auch auf den immensen Handlungsbedarf diesen in der Umsetzung voranzubringen⁴. Dabei wird auf den schlechten Zustand der Auen und Überschwemmungsflächen entlang von Flüssen und Bächen hingewiesen, von denen nur noch 1/3 verfügbar und nur 1% der Ökosysteme in einem intakten Zustand sind. Trotz aller Bemühungen wurden im Zeitraum von 1983-2020 bisher nur 7.100 ha also 1,5% der Flächen durch Renaturierungen wiederhergestellt⁵. Gegenüber dem Flusshochwasser müssen auch häufiger auftretende Starkregenereignisse mit Sturzfluten in den Fokus gerückt werden und Schadpotenziale vermindert werden. Neben technischen Maßnahmen spielen dabei ebenfalls die Verbesserung der

¹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/2022_fachbroschüre_die_risiken_des_klimawandels_für_deutschland_220218.pdf

² <https://www.bmu.de/pressemitteilung/hitze-duerre-starkregen-ueber-80-milliarden-euro-schaeden-durch-extremwetter-in-deutschland>

³ <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/amtliche-zahlen-zeigen-mehr-als-300-000-adressen-in-deutschland-sind-von-hochwasser-bedroht-168828>

⁴ <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-12/2022-eckpunkte-für-einen-vorsorgenden-schutz-vor-hochwasser-und-sturzfluten-bfn.pdf>

⁵ <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/auenzustandsbericht-2021>

Retentionspotenzial in der Fläche und vorbeugende Maßnahmen in den Hochwasserentstehungsgebieten eine wichtige Rolle.

Um die Potenziale des natürlichen Hochwasserschutzes zu heben, wurden bereits im Hochwasserschutzgesetz II (2017) Maßnahmen für die dezentrale Wasserrückhaltung in den Vordergrund gestellt. Leider verläuft die Umsetzung der Maßnahmen schleppend. Wie die Evaluierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) (2014) durch die LAWA (2022) zeigt, sind seither erst 5 % der raumgebenden Teil- und Einzelmaßnahmen in Betrieb genommen und nur 15 % haben es in die Bauphase geschafft⁶. Damit wurden ca. 400 ha Fläche für natürlichen Hochwasserrückhalt wiedergewonnen sowie 1,6 Mio. m³ gesteuertes Retentionsvermögen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass die laufenden in Konzeption- und Planung vorliegenden Vorhaben voranschreiten, dennoch ist mit einem schleppenden Fortschritt zu rechnen, der angesichts der sich zuspitzenden Extremereignisse zu erheblichen Schäden führen wird.

Wichtige Punkte, die zu einer Verzögerung des Umsetzungsprozesses geführt haben, zeigen, dass die im NHWSP und dem HWSG II genannten Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Hochwasserschutzes auch im Entwurf zum HWSG III weitere Berücksichtigung finden müssen und durch weitere Maßnahmen unterstützt werden. Genannt werden lange Planungsphasen für großräumige Projekte, deren Abstimmungsbedarfe sich bei überregionalen Vorhaben vervielfachen. Die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nehmen viel Zeit in Anspruch. Zusätzlich werden Verzögerungen durch Klageverfahren aber auch konjunkturbedingt eingeschränkte Kapazitäten in der Bauwirtschaft genannt sowie Materialengpässe durch Lieferschwierigkeiten infolge schwieriger geopolitischer Situationen. Zudem wird auf die fehlenden Personalressourcen auch aufgrund des Fachkräftemangels hingewiesen, die komplexen naturräumlichen Anforderungen für die Umsetzungsphase, mangelnde Akzeptanz von Maßnahmen, die die Flächennutzung einschränken sowie die generell Flächenverfügbarkeit. Um zusammenhängende Flächen verfügbarzumachen, bedarf es Flurneuordnungsverfahren, die ebenfalls langwierige Aushandlungsprozess beinhalten. Gleichzeitig belasten die stetig voranschreitenden Baupreissteigerungen die Finanzierung der Bauvorhaben. Hier gilt es nachhaltige Lösungen zu finden.

Ein gestärkter Hochwasserschutz ist auch im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verankert. Dort heißt es unter anderem: *“Den Küsten- und Hochwasserschutz verstehen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und werden die Länder und Kommunen finanziell stärken.“* Dort heißt es zudem an anderer Stelle: *„Gemeinsam mit den Ländern setzen wir die EU-Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz des Wassers als öffentliches Gut konsequent und zügig um. Wir setzen zügig eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Nationale Wasserstrategie mit dem Ziel eines integrierten Wassermanagements um.“* Wenn beides beabsichtigt ist, liegt es nahe, Synergien zu nutzen, die sich durch natürlichen Hochwasserschutz ergeben. Vieles ist hier bereits in den Gesetzen angelegt. Diesen Anlagen muss jedoch zu mehr Durchsetzungskraft und einer besseren Wirksamkeit verholfen werden.⁷

⁶ https://www.lawa.de/documents/230531-broschuere-10-jahre-nhwsp-barr_1685951529.pdf

⁷ Weiteres zu NABU-Positionierungen zum Thema Hochwasserschutz findet sich unter: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/fluesse/hochwasser/hochwasserschutz.html>

Regelungsvorschläge für die Effektivierung und Beschleunigung von Natürlichem Hochwasserschutz

Effektiver und effizienter Hochwasserschutz erfordert ein Zusammenspiel aus technischen und natürlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Letztere sollten dabei mit einem Fokus auf Wasserrückhalt, Schwammlandschaften, Deichrückverlegungen etc. einem landschaftlich weitreichenden Ansatz folgen. Dafür sind auch Gewässerentwicklungskorridore essenziell, für welche aktuell Flächenbedarfe ermittelt werden und deren Etablierung ebenso rechtlicher Änderungen bedarf, welche nicht erst nach Ermittlung der Flächenbedarfe angegangen werden sollten. Hier sei daher an die ausführliche Ausarbeitung im Auftrag des Umweltbundesamtes verwiesen⁸, welche den neben den Möglichkeiten der Raumordnung auch die "Verankerung einer Pflicht zur Konkretisierung der Maßnahmenprogramme durch Gewässerentwicklungspläne im WHG" vorschlägt⁹.

Der NABU hat im Rahmen zweier Rechtsgutachten ebenfalls Vorschläge erarbeiten lassen, welche sowohl zu einer Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für Maßnahmen des natürlichen Klima- bzw. Hochwasserschutz führen können oder Flächenkonflikte lösen helfen (siehe Nebelsieck 2023 Teil 1¹⁰ und Teil 2¹¹). In jedem Fall gilt, dass Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes bzw. der Wiederherstellung von Ökosystemen wie Auen ebenso beschleunigt und privilegiert werden müssen, wie beispielsweise der Ausbau der Erneuerbaren Energie. Im Folgenden seien hier zwei für Belange des Hochwasserschutzes besonders relevante Vorschläge einschließlich Herleitung wörtlich wiedergegeben:

1. Formelle und materielle Konzentrationswirkung wasserrechtlicher Trägerverfahren

Viele Maßnahmen, die etwa zur Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Oberflächengewässer (vgl. Ziffer 2 der Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und Abs. 5 S. 1 OGEwV) erforderlich sind, stellen zugleich Gewässerausbauten im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Sie sind – vorbehaltlich der Verfahrensfreiheit für Fälle unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG - in einem durchaus aufwändigen Planfeststellungsverfahren i.S.d. § 68 Abs. 1 oder bei fehlender UVP-Pflicht zumindest in einem Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG zu zulassen. Das betrifft beispielhaft auch die im ANK als wichtig eingestufte Wiederanbindung abgetrennter Auen.

Kehrseite dieses Aufwandes sind Vorteile, die sich aus den spezifischen Vorschriften des Fachplanungsrechts ergeben, also etwa die formelle und materielle

⁸ Umweltbundesamt 2022

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-15_texte_71-

[2022_kohaerenz_der_flaechenbezogenen_gewaesserentwicklungsplanung_gemaess_wrrl_mit_der_raumplanung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-15_texte_71-2022_kohaerenz_der_flaechenbezogenen_gewaesserentwicklungsplanung_gemaess_wrrl_mit_der_raumplanung.pdf)

⁹ UBA 2022

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/fact_sheet_fkz_372_0212012_nationaler_wasserdialog_kohaerenz_fach_und_raumplanung.pdf

¹⁰ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/230202-nabu-stellungnahme-renaturierung.pdf>

¹¹ <http://imperia.verbandsnetz.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/230614-gutachten-renaturierungsbeschleunigung.pdf>

Konzentrationswirkung, die Möglichkeit einer abschnittswisen Zulassung, der Zulassung vorzeitigen Beginns (vgl. zu beidem § 69 WHG), aber nicht zuletzt auch die enteignungsrechtlichen Regelungen der §§ 71 und 71 a VwVfG. Gem. § 71 Abs. 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Ohne zusätzliche ausdrückliche Bestimmung entfaltet der Plan eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, wenn er dem Küsten- und Hochwasserschutz dient.

Dazu regen wir eine Ergänzung des § 71 Abs. 2 WHG dahingehend an, dass die Enteignungsrechtliche Vorwirkung ohne weiteres auch greift, wenn der Gewässerausbau der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen gem. § 82 WHG, Bewirtschaftungsplänen gem. § 83 WHG oder Wiederherstellungsmaßnahmen von Süßwasserökosystemen i.S.d. Art 4 bzw. der Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Überschwemmungsflächen i.S.d. Art. 9 der EU-Wiederherstellungsverordnung dient.

2. Abflussverhältnisse

Die Regelungen des WHG und auch die Bewirtschaftungsgrundsätze haben bislang die Entwässerung stärker als die Bewässerung im Blick, wie beispielhaft § 92 WHG mit der dort enthaltenen Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (nur) für die dem verbesserten Abfluss dienenden Gewässeränderungen zeigt. Sie fokussieren daher selbst in künstlichen Entwässerungsgräben eher auf die „natürlichen“ Abflussverhältnisse und die Durchgängigkeit der Gewässer als darauf, über höhere Wasserstände in den Gräben oder die Wiederherstellung von Binnenentwässerungsgebieten mehr Wasser in die Böden zu bringen, um etwa degradierte Moore zu renaturieren. So erfordern zahlreiche Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes eher die Schließung oder den Anstau von künstlichen Entwässerungsgräben als deren Optimierung durch eine abflusserhaltende oder sogar verstärkende Unterhaltung.

Von daher sollten die Bewirtschaftungsgrundsätze unter Wahrung der Anforderungen der WRRL im Sinne einer verbesserten Durchsetzbarkeit von gewässerbezogenen Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes im einschlägigen Absatz 1 Nr. 6 wie folgt modifiziert werden:

„an oberirdischen Gewässern unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und eine Wiedervernässung von Mooren zu fördern.“

Auch im Hinblick auf Renaturierung und Natürlichen Klimaschutz allgemein gibt es weiteren Regelungsbedarf, um den Paradigmenwechsel, welcher sich aus der UN-Dekade für die Wiederherstellung unserer Ökosysteme und der EU-Wiederherstellungsverordnung ergibt. Auch diese Vorschläge sind in den genannten Gutachten detailliert beschrieben und seien hier stichpunktartig erwähnt:

- Ergänzungen der Bewirtschaftungsgrundsätze um natürlichen Klimaschutz im § 6 Abs. 1 WHG

- Erweiterung Anwendungsbereich einer wasserrechtlichen Planfeststellung in § 67ff WHG und Erweiterung der dem Wohle der Allgemeinheit geltenden Maßnahmen um Renaturierung im § 71 des WHG
- Erweiterung des Vorkaufsrechtes in § 66 Abs. 1 BNatSchG und § 99a WHG
- Klarstellungen zur Duldungspflicht gem. § 65 BNatSchG und Erweiterung derer im § 92 WHG
- Überführung des überragenden Gewichtes der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG (Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen) stärker in konkretere Zielvorstellungen des Raumordnungsgesetzes (ROG)
- Einführung verpflichtender Informationspflichten § 7 Abs. 2 des Umweltschadengesetz, sowie Fristensetzung für die Sanierung von Umweltschäden in § 8

Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz

Wir begrüßen den Vorstoß, weitere Maßnahmen zur Effektivierung des Hochwasserschutzes zu ergreifen.

Wir halten die **Änderungen zu Brückenbauten** und Stauanlagen in § 36 Abs. 1 und 2 WHG für sinnvoll.

Mit § 70 Abs. 4 eine **Frist für die Stellung und Begründung eines Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen** einzuführen, mag zwar den Vorbildern aus dem Verkehrs- oder Energierecht folgen, führt allerdings dazu, dass effektiver Eilrechtsschutz erschwert wird. Wie in der Gesetzesbegründung erwähnt, liegen den von der Regelung betroffenen Vorhaben regelmäßig komplexe Vorarbeiten und Planungen zugrunde, die eine lange Vorlaufzeit mit sich bringen. Eine für die Antragstellung erforderliche umfassende Einarbeitung in die Akten erfordert daher fachanwaltliche und gegebenenfalls eine fachgutachterliche Beratung und entsprechende Zeit. Wird eine ebenfalls erforderliche Akteneinsicht nicht zeitnah gewährt, können für die Stellung und insbesondere die Begründung des Antrags daher nicht selten nur wenige Tage zur Verfügung stehen. Das ist mit Blick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes äußerst unbefriedigend. Dies gilt nicht nur in diesem, sondern auch in den anderen Bereichen, in denen diese Regelung vorgesehen ist.

Zwar verhält sich die Gesetzesbegründung an verschiedenen Stellen zu dem neu eingeführten **Begriff „Überflutung“**, es könnte sich jedoch anbieten, diesen im Gesetzeswortlaut selbst zu definieren.

Die **Einführung von besonderen Gefahrenbereichen** mit der Möglichkeit, innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Verbotregelungen strenger zu handhaben sowie die damit verbundenen Folgeregelungen gestatten es, Hochwasserrisiken räumlich differenziert zu begegnen. Dies wird begrüßt. Gegebenenfalls ließe sich in § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG präzisieren, dass Anpassungen dann zu erfolgen haben, wenn neue Erkenntnisse zur Verfügung stehen.

Auch die **Hervorhebung der Hochwasserbelange** in § 78 Abs. 3 WHG ist nachvollziehbar. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn mögliche Synergien mit dem Umwelt- und Naturschutz ähnlich hervorgehoben werden.

Gegen die **Einführung von Starrgenrisikogebieten und Starkregenvorsorgekonzepten** ist aus Klima- und Naturschutzsicht nichts einzuwenden. Allerdings wäre es auch hier wünschenswert, wenn im Zusammenhang mit den Maßnahmen, zur Vermeidung und Verringerung des Eintritts von Überflutungen auch die Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz in den Vordergrund gerückt werden könnten.

Zum Wasserhaushaltsgesetz ist zudem allgemein anzumerken, dass es bereits einige hoffnungsvolle Anknüpfungspunkte bietet, natürlichen Hochwasserschutz zu fördern. Dies gilt beispielsweise für den Zweck des Gesetzes in § 1, das in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erwähnte Ziel, durch Rückhaltung von Wasser in der Fläche, der Entstehung von Hochwasserfolgen vorzubeugen, § 6 Abs. 1 Satz 2 zum hohen Schutzniveau für die Umwelt, § 6 Abs. 2 zur Rückführung von Gewässern in einen naturnahen Zustand, § 38 zu Gewässerrandstreifen, § 77 Abs. 2 zur Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten oder § 78d Abs. 3 zum Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens. Allerdings fehlt es an der **effektiven Durchsetzung** dieser Möglichkeiten. Dies ist insbesondere deshalb erstaunlich, weil der Schutz vor Hochwasser und der Erhalt eines funktionierenden Wasserhaushaltes überragend wichtige Belange sein dürften.

Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz

Der NABU begrüßt ausdrücklich die geplante Erleichterung des behördlichen Zugangs zu bereits in anderen Verfahren erhobenen Daten durch die Einführung des § 6 Absatz 5a BNatSchG. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht nur Behörden bei Planungen unterstützen und erhöhten Personal- und Finanzbedarf vermeiden, sondern auch Planungen für Vorhabenträger beschleunigen und Verfahrensverzögerungen und rechtsunsicheren Genehmigungen vorbeugen. Erst durch diese Regelung kann die beschleunigende Wirkung anderer neuer gesetzlicher Regelungen zur Beschleunigung der Energiewende, insbesondere die Umsetzung der EU-Notverordnung sowie die noch bevorstehende Umsetzung der REDIII in deutsches Recht, ihre Wirkung entfalten, da diese in der Praxis eine gute Datengrundlage und umfassenden Zugriff von Behörden auf Umweltfachdaten voraussetzen.

Eine noch größere Unterstützung für Behörden bei der Schaffung einer hinreichend aussagekräftigen Datengrundlage könnte erreicht werden, wenn die im bisherigen Gesetzesentwurf vorgesehene Notwendigkeit einer Aufforderung durch die Behörde entfällt. Würde die Aufforderung entfallen, würde dies den zeitlichen Aufwand der Datensammlung für die Behörden reduzieren. Zusätzlich beugt es Fällen vor, in denen Behörden gar nicht bekannt ist, dass nützliche Daten aus anderen Verfahren vorliegen, beispielsweise wenn die zuständige Person nicht mehr dort angestellt ist.

Der NABU schließt sich dabei ausdrücklich der Begründung des Gesetzes zu diesem Absatz auf Seite 45 an, in der es heißt, dass eine **naturverträgliche** Anwendung der verkürzten Prüfungen das hinreichende Vorliegen fachlichen Standards erhobenen für Behörden zugänglichen Daten voraussetze, dass der Fundus an vorhandenen Daten jedoch für viele Arten lückenhaft und zum Teil gar nicht vorhanden sei.

Kurz gefasst: Nur ausreichende Daten in geeigneter Qualität können die Naturverträglichkeit der neuen Regelungen sicherstellen.

Auch wenn weitere Maßnahmen für eine erfolgreiche Datenoffensive folgen müssen, ist diese Gesetzesinitiative ein erster, unverzichtbarer Schritt zur Verbesserung der Datenlage, die sämtlichen Infrastrukturprojekten zugutekommen kann und zugleich die Naturverträglichkeit ihrer Umsetzungen unterstützt.

Dass die Informationsbeschaffung- und Übermittlung von Daten durch die zuständigen Behörden möglich und üblich ist, zeigt auch § 88 WHG, der ähnlich wie der Entwurf des § 6 Abs. 5a BNatSchG dazu dient, die materiellen Ziele des zugrundeliegenden Europarechts zu erreichen.¹²

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz III) wird vom NABU als grundsätzlich sinnvoll erachtet. Gleichzeitig regen wir mit Blick auf die Dimension und Dringlichkeit des Problems weitere Änderungen an, um auch den Beitrag, welchen natürliche Hochwasserschutzmaßnahmen zu leisten vermögen, vollumfänglich und schnellstens ausschöpfen zu können. Auch in Anbetracht bereits vorgenommener Änderungen im Hochwasserschutzgesetz II gibt es weiteren Regelungsbedarf, um der Natur zu ermöglichen, die Allgemeinheit vor den Folgen des Klimawandels zu schützen.

Die Anpassungen zur Datenerhebung im Bundesnaturschutzgesetz stellen einen wichtigen – bisher fehlenden - Baustein der Energiewende dar, der dazu beiträgt deren Naturverträglichkeit abzusichern.

Zu unseren Anmerkungen stehen wird selbstverständlich für einen Austausch zur Verfügung.

05.11.2024

¹² Vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 88 Rn. 7.